

GESETZBLATT

der
Deutschen Demokratischen Republik

1952 |

Berlin, den 2. April 1952

| Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 336 — Schornsteinfegergewerbe	331
26. 4. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 869 — Zulassung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern österreichischer Erzeugung	334

Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 336.
— Schornsteinfegergewerbe —

Vom 26. April 1852

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft | (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Allgemeines

§ 1

Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber haben auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) die Einhaltung der nachstehenden Arbeitsschutzbestimmungen zu gewährleisten.

§ 2

(1) Bei dem Betreten von Arbeitsstätten, Arbeitsräumen und Betriebsanlagen aller Art sind die für diese geltenden Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Rauch- und Benutzungsverbote, zu beachten.

(2) Der Genuß alkoholischer Getränke ist während der Arbeitszeit nicht gestattet.

Geräte

§ 3

(1) Alle in Gebrauch befindlichen Leitern, Leinen und sonstigen Arbeitsgeräte müssen betriebssicher sein.

(2) Die Schultereisen müssen so geformt sein, daß sie sicher und gut passend auf den Schultern aufliegen.

(3) Bei Verwendung von Scheergelenken (Schaken) muß zwischen den beiden notwendigen Gelenken ein drittes als Sicherheitsgelenk eingehängt sein.

§ 4

(1) Werkzeuge, Leitern und sonstige Geräte sind einschl. der Schutz- und Haltevorrichtung vor der Benutzung auf ihren arbeitssicheren Zustand zu prüfen. Erkannte Mängel sind sofort zu beseitigen oder, sofern dies nicht möglich ist, dem Verantwortlichen anzuzeigen.

(2) Leitern und Vorrichtungen, die von anderer Seite an den Gebrauchsstellen bereit gehalten werden, dürfen nur benutzt werden, wenn sie betriebssicher sind.

§ 5

Bewegliche Leitern sind standsicher aufzustellen, und gegen Ausgleiten, Abrutschen, Umkanten usw. zu sichern. Sie sind von einer Person zu halten, wenn sie nicht einen völlig sicheren Stand haben.

Betriebsanlagen

§ 6

(1) Aussteigeöffnungen müssen eine lichte Weite von 50 cm mal 60 cm haben. Die Dachfenster (Normenblätter DIN 1109 und 1110* Größe 3 als Aussteigefenster) oder Deckel, die als Verschluss der Aussteigeöffnung dienen, müssen mit Scharnieren versehen sein und sich so herumlegen lassen, daß sie in dieser Stellung fest liegenbleiben.

(2) Der Stahlstift darf das freie Durchsteigen nicht behindern.

(3) Der Zugang zu den Aussteigeöffnungen ist ständig frei zu halten.

(4) Leitern zu Aussteigeöffnungen sind erforderlich, wenn die Aussteigeöffnung mehr als 1 m vom Fußboden des Dachbodens entfernt ist. Sie müssen starr befestigt oder in anderer Weise gegen Ausgleiten gesichert sein.

(5) Das Befestigen von Leitersprossen nur durch Aufhageln ist verboten; sie müssen mindestens 15 mm in die Holme eingelassen werden.

Laufbohlen

§ 7

(1) Müssen Dächer zum Zwecke der Schornsteinreinigung begangen werden, so ist die Anbringung von Laufbohlen erforderlich, und zwar auf allen Dachdeckungen aus Metall und auf Dachflächen, deren Neigung 15 Grad und darüber gegen die Waagerechte beträgt.

(2) Die Laufbohlen selbst müssen mindestens 25 cm breit, mindestens 4 cm dick und auf der Oberfläche rau (Sägeschnitt, nicht gehobelt) sein. Das Holz darf nur wenige festgewachsene gesunde Äste

* Zu beziehen durch Koehler und Volkmar, Leipzig C 1, Leninstraße 16.